VERBAND CHRISTLICHER PFADFINDERINNEN UND PFADFINDER
GAU NEUBURGUND
Gaukasse
www.vcp-gnb.de

Reisekostenerstattung

Name, Anschrift	**Bankverbindung**	**Auszufüllen von Kassenwart*in**
	IBAN:	
	BIC:	
Tel.	**Bank:**	

Name der Aktion:

1. Fahrtkosten Bahn

				Erstattung Bahn:
von:				0,00 €
evtl über:				
nach:				
und zurück	☐	Preis der Fahrkarte(n):		
		ggf Zuschläge:		

2. Fahrtkosten PKW

				Erstattung PKW
von:				0,00 €
evtl. über:				
nach:				**Buchungsvermerke**
und zurück	☐		km	
Begründung weshalb PKW				
Materialfahrt?	☐	PKW-Fahrt genehmigt von:		

Mitfahrer*innen:			
	0,03 €		km
	0,03 €		km
	0,03 €		km
	0,01 €		km

Erstattung gesamt

Beantragte Erstattung: 0,00 €

ausgezahlt am

Ich versichere, dass mir die o.g. Reisekosten tatsächlich entstanden sind und von keiner anderen Stelle erstattet wurden. Alle Belege (Fahrkarten, Rechnungen, etc.) habe ich beigefügt. Die untenstehenden Bedingungen erkenne ich als Grundlage dieser Abrechnung an.

Datum, Unterschrift

Datum, Ort

Unterschrift d. Antragsteller*in

Bedingungen der Fahrtkostenerstattung

1. Grundsätze

Bei allen Fahrten ist nach dem Prinzip der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und ökologischen Vertretbarkeit zu verfahren. Fahrtkosten können nur erstattet werden, wenn die Fahrt notwendig war und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit steht.
Die Erstattung erfolgt ausschließlich nach Einreichung eines vollständig ausgefüllten Fahrtkostenformulars sowie gegebenenfalls notwendiger Belege.
Unvollständige oder nicht nachvollziehbare Abrechnungen können zurückgewiesen werden.

2. Erstattung von Autofahrten

Zugfahrten sind gegenüber Autofahrten immer zu bevorzugen. Autofahrten bedürfen grundsätzlich der verherigen Genehmigung durch die Lagerleitung oder Gauführung und müssen begründet werden. Sofern möglich und vertretbar, müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden.
Die Kilometersätze orientieren sich an der Höchstgrenze des Bundesreisekostengesetzes und können 30ct/km nicht überschreiten. Um eine bessere Auslastung der Fahrzeuge zu unterstützen werden neben den 20ct/km zusätzlich 3ct/km pro mitfahrender Person erstattet. Bei von der Lagerleitung oder Gauführung beauftragten Materialfahrten wird der Höchstsatz von 30ct/km erstattet.
Eine alternative Erstattung der Tankrechnung ist auch möglich. Hierfür muss vor und nach der Aktion vollgetankt werden. Die zweite Tankrechnung kann durch das GNB Abrechnungs-Formular unter Angabe der gefahrenen Kilometer eingereicht werden. Die Begründungs- und Genehmigungspflicht entfällt hierdurch nicht.
Weitere Kosten, wie zum Beispiel Parktickets oder Strafen durch Blitzer oder Parkverstöße, werden nicht erstattet.

3. Erstattung von Zugfahrten

Es werden alle entstandenen und nachgewiesenen Kosten des ÖPNV der 2. Klasse erstattet, sofern die Fahrt zu einem Gremientreffen erfolgt oder zur Ausübung eines Amtes oder einer Beauftragung im Gau nötig ist. Bestehende Einsparungsmöglichkeiten müssen, sofern vorhanden, genutzt werden (z.B. BC, Gruppen/Tagestickets, Sparpreis, ...)
Nachgewiesene Nebenkosten zur Bahnfahrt (z.B. Parkgebühren zur Anfahrt an den Bahnhof) können erstattet werden.
ICE-Tickets 2. Klasse können nach vorheriger Absprache mit der Gauführung oder Lagerleitung erstattet werden, sofern sich eine signifikante Zeitersparnis gegenüber des ÖPNV ergibt.